

keineswegs; allein ich glaube nur, er könne der Kammer nicht zumuthen, über ganz rohe Anträge, die keiner Deputation zur Erörterung vorgelegen haben, und deren Consequenzen sich nicht im Augenblicke übersehen lassen, sofort beifälligen Beschluß zu fassen.

Abg. Sachse: So weit, umfänglich und unübersehbar finde ich den Antrag nicht und ich glaube, er könnte wohl auf der Stelle zum Beschluß der Kammer gebracht werden. In Bezug auf den Kostenpunkt nun bin ich jedoch meinerseits mit dem Wieland'schen Antrage nicht einverstanden, ich zweifle auch, daß er in der ersten Kammer Beifall finden werde, eben aus Rücksicht gegen die Patrimonialgerichte. Was aber die Stempelfreiheit anlangt, so halte ich allerdings dafür, daß diese gewährt werden könnte. Bis jetzt hat sich die Sache so gestaltet, daß neue Gegenstände in der Regel mit Stempelfreiheit verschont werden, z. B. in Ablösungsangelegenheiten zu Heimathsz- und Verhaltscheinen und mehre andere, die mir im Augenblicke nicht beifallen. Da nun die Mobilienbrandversicherung etwas Neues ist, was erst seit 10, 20 Jahren besteht, so wäre eine Bestimmung, wonach Stempelfreiheit hierbei stattzufinden hätte, recht angemessen.

Abg. Wieland: Es läßt sich erwarten, daß mein Antrag in Bezug auf den Kostenpunkt die Genehmigung der Kammer und der hohen Staatsregierung nicht finden werde und insoweit lasse ich denselben hiermit fallen.

Referent Klien: Nur die kurze Bemerkung wollte ich mir erlauben, daß es sich hier nicht um wirkliche Calamitäten handelt, sondern um die Abwendung einer Calamität. Uebrigens schließe ich mich den Gründen an, welche sowohl von Seiten des Herrn Staatsministers, als auch von mehren Abgeordneten entwickelt worden sind.

Präsident D. Haase: Nach der Erklärung des Herrn Antragstellers würde nunmehr der Antrag dahin gehen, das Gesuch an die hohe Staatsregierung zu richten, bei Mobilienbrandversicherungsangelegenheiten den Stempel in Wegfall zu bringen.

Staatsminister v. Beschau: Ich muß mir noch die kurze Bemerkung erlauben, daß ein solcher Antrag, da man darüber einverstanden ist, daß derselbe auf Kostenbefreiung nicht gestellt werden solle, gegen das Princip läuft, was jederzeit beobachtet wird, nämlich daß da, wo Kosten angelegt werden können, auch Stempel zu verwenden ist.

Präsident D. Haase: Ich frage nunmehr die Kammer: ob sie den erwähnten modificirten Antrag des Abg. Wieland annehmen will? — Wird mit 32 gegen 26 Stimmen verneint. —

Präsident D. Haase: Wir würden nun, da dieser von der dritten Deputation erstattete Bericht mehre Anträge an die Regierung enthält, mit Namensaufruf abzustimmen haben, und ich werde die Frage dahin richten: Will die Kammer im Vereine

mit der ersten Kammer, die bei der heutigen Berathung des vorliegenden Berichts beschlossenen Anträge an die Regierung richten?

Folgende 43 Kammermitglieder erklären sich bejahend: Vicepräsident Reiche-Eisenstuck, D. Schröder, Hensel, Püschel, Zische, Kasten, Benker, Hauswald, Schüller, D. v. Mayer, Mahlenbeck, Kölbinger, Kukul, Sörnitz, Speck, Schlegel, Ploß-Puttrich, Hantschel, Oberländer, Steiger, Todt, Klien, D. Platzmann, Scholze, Schmidt, Breitfeld, Reichmann, Seidel, Klinger, v. Einsiedel, a. d. Winkel, Erchenbrecher, Graf zur Lippe, Rost, Meisel, Sachse, Seyler, Wieland, Löhnig, Schwarzenberg, Braun, Frenzel und der Präsident D. Haase, und nachstehende verneinend: Winkler, Hanel, Sahrer v. Sahr, Wehle, v. Hartmann, Lehmann, Walthers, Grubbe, Georgi aus Zschorlau, v. Watzdorf, v. Doppel, Zimmermann, Kirmse, Siegert, v. d. Planitz. Die Herren Regierungscommissarien, welche bei der Abstimmung den Saal verlassen hatten, treten wieder ein, und das Präsidium eröffnet ihnen das Resultat der vorstehend referirten Abstimmung. Man geht hierauf über zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zum Vortrage des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Herrn Fürsten v. Schönburg, die Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen betreffend, und das Präsidium ersucht den diesmaligen Referenten, Abg. Klinger, die Rednerbühne zu betreten.

Referent Klinger: Der genannte Bericht lautet so:

Es hat der Herr Fürst von Schönburg in einer an die Ständeversammlung gerichteten, bei der ersten Kammer bereits berathenen und an die Deputation zur Begutachtung abgegebenen Petition die Ansicht ausgesprochen:

daß der ganze Zweck der Verjährung nicht erreicht werde, dafern die jetzt noch geltende, so außerordentlich lange extinctive Verjährungsfrist der Klagen von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen für solche Forderungsrechte noch fortbestehe, welche entweder sofort, oder doch in kurzer Zeit nach deren Entstehung gerügt zu werden pflegten, und Gegenstände des alltäglichen Verkehrs seien.

Es müsse — wie in der Petition weiter angeführt ist — die Rechtssicherheit gefährdet sein, wenn aus Geschäften des täglichen Verkehrs vielleicht nach 20 und 30 Jahren Ansprüche erhoben werden könnten, zu einer Zeit, wo in der Regel die schriftlichen Nachweise über die erfolgte Tilgung verloren gegangen, die Zeugen verstorben, oder sonst nicht zu erlangen, oder die zu bezeugenden Thatsachen deren Gedächtnisse entschwunden seien. Je reger und lebhafter das Geschäftsleben sich gestalte, desto mehr verschwinde das Geschehene aus der Erinnerung, und werde so in den Hintergrund gedrängt, daß es als eine Wohlthat erscheine, wenn der Geschäftsmann, durch kurze Extinctivverjährungsfristen geschützt, nicht ängstlich der längstvergangenen Zeit seine Aufmerksamkeit noch zuzuwenden habe.

Allein auch bei solchen Forderungsrechten, welche, wie Kapitalszinsen und andere jährlich oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen, als Steuern, Geld- und Naturalzinsen, beständige Einnahme- und Ausgabeposten bildeten, erheische das Interesse des Gläubigers sowohl als das des Schuldners die Verkürzung der Extinctivverjährungsfristen. Denn das Anschwellen derartiger Rückstände setze den Schuldner oft in große Verlegenheit, während andererseits für den Gläubiger